

Durch Industriestandards werden Güter zügig austauschbar, kompatibel und interoperabel. Diese wohlfahrtsfördernden Effekte sind im Grundsatz auch vor dem „more economic approach“ unter den Kartellfreistellungstatbestand des Art. 81 Abs. 3 EG subsumiert worden. Gefahren für einen wirksamen Wettbewerb können insbesondere von den Standardisierungspolitiken industrieller Unternehmenskon-

Anbieter neuer Produktplattformen müssen u. a. diesen Einsperrungseffekt überwinden. Standardisierungen, die einerseits das Entstehen und die Nutzervorteile einer Produktplattform maßgeblich fördern, können andererseits sowohl den Wettbewerb um die erfolgreiche Plattform behindern als auch auf nachgelagerten (abgeleiteten) Märkten erhebliche Zutrittsschranken aufbauen.

Diskriminierungsfrei müssen auch die Bedingungen für eine Mitgliedschaft und die aktive Teilnahme im Standardisierungskonsortium bzw. -prozess sein. Dies betrifft neben den Beteiligungsrechten auch die Höhe der Mitgliedsgebühren. Formal gleiche Gebühren erschweren den Zugang für kleinere und mittlere gegenüber größeren Unternehmen. Aus diesem Grund sehen Standardisierungskonsortien zunehmend größenabhängig gestaffelte Mitgliedsgebühren vor. Eine diskriminierungsfreie Teilhabe an der Arbeit des Konsortiums kann dadurch entwertet werden, dass wesentliche Standardisierungsentscheidungen getroffen sind, bevor interessierte Wettbewerber Gelegenheit hatten, sich in die Arbeit des Konsortiums einzubringen. Bedenken bestehen daher, wenn die initiale Erarbeitung einer ersten Version des Standards nicht aktiv durch das Konsortium selbst erfolgt, sondern auf Vorgaben einiger weniger Gründungsunternehmen beruht.

EG-wettbewerbsrechtliche Grundstandards für Industriestandards!



Die entscheidenden rechtlichen Kontroll- und Regulierungsparameter nach Artt. 81 und 82 EG sind daher der Zugriff auf die vorhandenen Standards sowie auf die Gestaltung von Standards im Kanon der Diskriminierungsfreiheit, Offenheit und Transparenz. Zwar verpflichten sich die Inhaber von Schutzrechten im Rahmen des Standardisierungsprozesses in der Regel, Lizenzen zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen zu erteilen. Diese

Die Zeit ist reif für EG-sekundärrechtliche Rahmenbedingungen

Eine weitere wettbewerbsrechtliche Anforderung an ein Standardisierungskonsortium betrifft die Implementierungsschutzrechte, die bei der Fertigung eines standardkonformen Produktes berührt werden. Damit es hier nicht zu wettbewerbsbeschränkenden Informationsasymmetrien kommt, sind die Mitglieder eines Stan-

sortiums auf Hard- und Software-, Informations- und Kommunikationsmärkten ausgehen, wenn einige Konsortialmitglieder Netzeffekte strategisch zu nutzen vermögen. Je größer die Zahl der an ein geistiges oder physikalisches Netz angeschlossenen Teilnehmer ist, desto wertvoller wird es für diese. Demgegenüber wird es für einen konkurrierenden Anbieter umso schwieriger, eine neue Produktplattform am Markt durchzusetzen. Sie muss die Nachfrager nicht nur in Qualität und Preis überzeugen, sondern auch den Netzvorteil der bereits etablierten Produktplattform überwinden. Hinzu kommt die Pfadabhängigkeit. So erwirbt der Nutzer eines Telekommunikationsanschlusses verschiedene pfadspezifische Endgeräte oder der Benutzer eines Betriebssystemes eine Vielzahl von Applikationen, die nur zusammen mit diesem Betriebssystem funktionieren. Je ausgeprägter diese Aufwendungen ausfallen, umso weniger wird der betreffende Nutzer geneigt sein, auf eine konkurrierende, nicht an den Schnittstellen standardisierte Plattform zu wechseln. Er wird pfadabhängig.

Verpflichtung gilt aber regelmäßig nur gegenüber anderen Mitgliedern des Standardisierungskonsortiums. Wettbewerber, die diesem Konsortium nicht angehören, sind deshalb mit zusätzlichen Transferkosten belastet, wenn sie die Lizenzen erwerben wollen, die sie benötigen, um auf dem Markt für das standardisierte Produkt tätig zu werden. Für die Bewertung der wettbewerbsrechtlichen Auswirkungen von Standardisierungsinitiativen nach Artt. 81 und 82 EG kommt es somit vor allem darauf an, ob die Chancengleichheit bei dem (möglichst kostenfreien) Zugang zu den Standards, dem Konsortium selbst und der Betätigung in diesem gewahrt ist („Standardisierungskanon“). Die unterschiedlichen Tatbestände des Kartell- und des Marktmachtmissbrauchverbotes wird der „more economic approach“ i. S. des Standardisierungskanons angleichen. Mit Blick auf Unternehmen, die dem Standardisierungskonsortium nicht angehören, sollten Standards, die sich im Entwicklungsprozess befinden, bereits als Entwürfe veröffentlicht werden. Dies gewährleistet materielle Diskriminierungsfreiheit und reduziert Wettbewerbsvorsprünge der Mitgliedsunternehmen.

dardisierungskonsortiums gehalten, solche Schutzrechte offen zu legen. Außerdem müssen sie Nachfragern – auch Nichtmitgliedern – die Möglichkeit einräumen, für die Fertigung standardkonformer Produkte entsprechende Lizenzen zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen zu erwerben. Erfordert die Implementierung eines Standards den Zugriff auf eine Vielzahl von geschützten Technologien, so entfaltet die Einrichtung eines Technologiepools wettbewerbsfördernde Wirkungen. Wird ein Technologiepaket nicht nur an die Mitglieder des Pools, sondern auch an Dritte in Lizenz vergeben, sinken die Transaktionskosten der Nichtmitglieder; es bleibt ihnen erspart, viele Einzellizenzen zu erwerben. Die Zeit ist reif für EG-sekundärrechtliche Rahmenbedingungen für Industriestandards.

Prof. Dr. Christian Koenig LL. M. (LSE),
Universität Bonn